Corporate Governance bei börsenotierten Aktiengesellschaften

WS 2020

RA MMag. Dr. Stefan Fida, LL.M. (LSE)
RA Dr. Matthias Pusch, LL.M.

Überblick Lehrveranstaltungsinhalte, Einheit 1–3

1. Einheit am 08.10.2020:
   LV-Überblick; Theoretische Einführung; ÖCGK; Grundlagen AG; Hauptversammlung

2. Einheit am 15.10.2020:
   Rechte der Aktionäre (Beschlussanfechtung); Aufsichtsrat I (CG-Theorie, Zusammensetzung, Bestellung, Beendigung AR-Mandat)

3. Einheit am 22.10.2020:
   Aufsichtsrat II (AR-Organisation, Aufgaben des AR, Interessenskonflikte, Haftung); Zwischenklausur

Überblick Lehrveranstaltungsinhalte II, Einheit 4–6

4. Einheit am 29.10.2020:

   Vorstand (CG-Theorie, Bestellung, Anstellung, Beendigung Mandat, Geschäftsführung, Vertretung, Treuepflicht); Vorstandshaftung (CG-Theorie, Business Judgement Rule, Innenhaftung, Außenhaftung)

5. Einheit am 05.11.2020:

   Abschlussprüfung (CG-Theorie, Grundlagen, EU-Abschlussprüferreform, Abschlussprüferbestellung, Unabhängigkeit des AP); Ad-hoc-Publizität; Director‘s Dealings; Beteiligungspublizität; Abschlussklausur

Anwesenheit und Prüfungsstoff

- Anwesenheitspflicht
  - Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung
  - 5 Einheiten
  - 1 unentschuldigtes Fehlen erlaubt

- Prüfungsstoff
  - Lehrveranstaltungsinhalt (Folien + Vortrag)
  - Einschlägige Kapitel aus *Nowotny/Fida*, Kapitalgesellschaftsrecht, Umgründungsrecht, Übernahmerecht[3] (2015)
  - Lektüre der Literaturempfehlungen (siehe LV-Übersicht) von Vorteil

Beurteilung

- 60% Endtest (Multiple choice)
- 20% Zwischentest (Multiple choice)
- 20% mündliche Mitarbeit
  - (Mitarbeitsplus, sehr gute Mitarbeit bei 5 Mitarbeitsplus, max. 1 Plus/Einheit)

Überblick über die 1. Einheit

» I. Corporate Governance
(Begriffsdefinitionen, ökonomische Einführung)

» II. Kurze Wiederholung: Die AG und ihre Organe

» III. Österreichischer Corporate Governance Kodex

» IV. Hauptversammlung

I. Corporate Governance – Begriffsdefinitionen

... faktischer und rechtlicher Ordnungsrahmen von Unternehmen, der eine gute und ordnungsgemäße Unternehmensführung, -kontrolle und -überwachung im Sinne aller Shareholder und Stakeholder gewährleistet.

Welge/Eulerich, Corporate-Governance-Management (2014) 7

... rechtliche Ausgestaltung einer insbesondere betriebswirtschaftlich optimalen Unternehmensleitung und Unternehmenskontrolle.

Haberer, Corporate Governance (2003) 3

... Summe der "institutionellen Arrangements" (= Regeln unterschiedlicher Qualität), die die Interessengegensätze zwischen den Kapitalgebern und den verwaltenden Organmitgliedern in Ausgleich bringen sollen.

Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht[2] (2015) § 25 Rz 1

I. Corporate Governance – Theoretische Grundlagen

» Grundproblem der CG

> Trennung Eigentum–Entscheidungsmacht in Körperschaften (Seperation of ownership and control)

» Diverse ökonomische Methoden zur Untersuchung der CG

> Einzelne Methoden bauen auf unterschiedlichen Annahmen auf und stellen verschiedene Aspekte der CG in den Mittelpunkt, keine „richtige Methode“

I. Corporate Governance – Theoretische Grundlagen

» Herrschendes Erklärungsmodell für CG: „Principal-Agent-Theory“

> Auftraggeber (Principal) delegiert Entscheidungskompetenzen an den Auftragnehmer (Agent)

> Agent ist verfügungsberechtigt und hat gegenüber Principal Informationsvorsprung

> Agent vertritt primär eigene Interessen

> Agent wird Auftrag des Principals nur korrekt erfüllen, wenn sich ihre Interessen decken

I. Corporate Governance – Theoretische Grundlagen

» Aufgrund des Agency-Problems wird der Wert der Leistung des Agenten reduziert bzw Principal muss Agent kontrollieren, was Überwachungskosten verursacht (Agency-Cost)

» Drei typische Agency-Conflicts

> Principal-Agent-Conflict: Aktionäre – Vorstand

> Principal-Principal-Conflict: Mehrheitsaktionär – Minderheitsaktionär

> Principal-Agent-Conflict: Stakeholder (Angestellte, Gläubiger) – Aktionär

I. Corporate Governance – Theoretische Grundlagen

» Anwendung der Principal-Agent-Theory auf das Aktienrecht

> In AGs starke Trennung von Eigentum und Verfügungsmacht

> Aktionäre delegieren Entscheidungsbefugnisse an Manager (wegen fehlendem Fachwissen und Schwierigkeit der Koordination gemeinschaftlicher Führung)

> Kontrolldefizit verschärft sich bei AGs mit breiter Aktionärsstreuung (sogenannte Berle-Means-Gesellschaft)

I. Corporate Governance – Theoretische Grundlagen

» Entschärfung des Principal-Agent-Conflicts durch Zwischenschaltung des Aufsichtsrats

» Doppelte Principal-Agent-Beziehung:

Quelle: *Welge/Eulerich*, Corporate-Governance-Management (2014) 7

I. Corporate Governance – Theoretische Grundlagen

» Problem der Informationsasymmetrie bei Überwachung der Manager

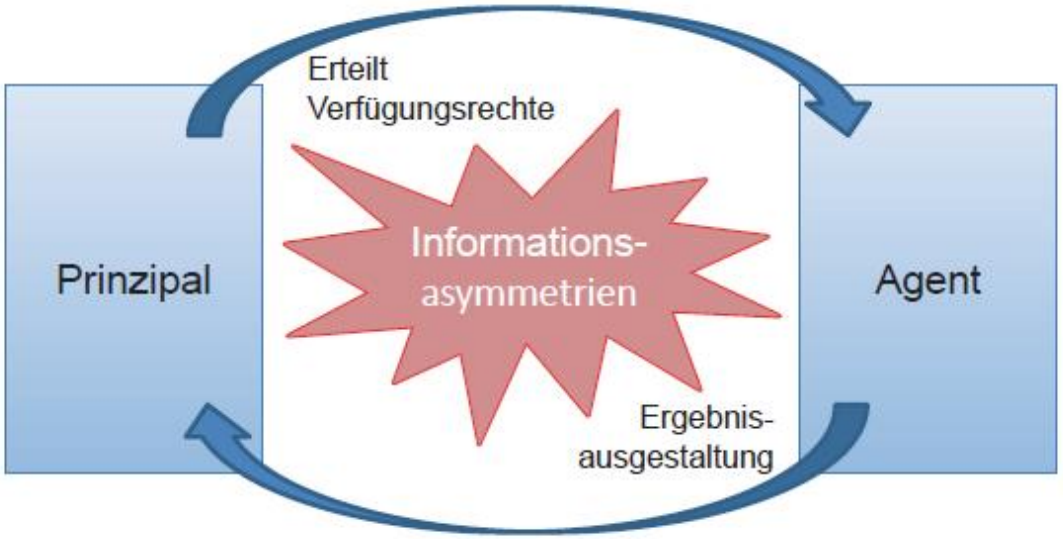

Quelle: *Welge/Eulerich*, Corporate-Governance-Management (2014) 15

I. Corporate Governance – Theoretische Grundlagen

» Typische Probleme, die aus der Informationsasymmetrie resultieren

> *Hidden Characteristics*: Agent verfügt über negative Eigenschaften, die Principale vor der Bestellung nicht kannten

> *Hidden Action*: Principale können Verhalten des Agenten nur eingeschränkt überwachen

> *Hidden Intention*: Principalen bleiben wahre Absichten des Agenten verborgen

Der gefallene Ex-Enron-Chef arbeitet an seinem Comeback

Jeffrey Skilling sass für seine Rolle in der grössten Pleite der US-Geschichte zwölf Jahre im Gefängnis. Seit kurzem ist er frei und wohl bald zurück im Geschäft.

» Der heute 65 Jahre alte Skilling ist eine der zentralen Personen im Enron-Skandal, eine der grössten Pleiten der Wirtschaftsgeschichte. Das Unternehmen revolutionierte in den 90er-Jahren den liberalisierten Energiehandel. Gas und Strom können wie Aktien gekauft und verkauft werden. Die Enron-Händler werden zu Superstars, ihre Boni schießen in die Höhe. Die Enron-Aktie gewinnt rasant an Wert. Erst später zeigte sich: Die Erfolgsgeschichte war ein grosser Bluff. […] Skilling trat im August 2001 als Chef bei Enron ab. Wenige Monate später ging die Firma in Konkurs. Die Bilanz war massiv frisiert worden. Aus Verlusten wurden Gewinne. Die Masche war einfach: Über 2000 Tochterfirmen machte der Konzern faktisch Geschäfte mit sich selber.

Schweizer Tagesanzeiger, 09.05.2019

I. Corporate Governance – Theoretische Grundlagen

» Typische Fälle von Interessenskollisionen zwischen Aktionären und Managern

> *Empire Building*: Manager richtet die Investitionspolitik des Unternehmens im eigenen Interesse auf die Erweiterung seines Einflussbereichs aus (zB durch Unternehmenserwerbe)

> *Short-Termism*: Manager will kurzfristigen Erfolg erzielen und den Aktienkurs steigern bzw. Anspruch auf Bonuszahlungen haben

> *Hybris*: Überinvestitionen infolge zu optimistisch eingeschätzter Ertrags-entwicklungen

> *Consumption on the job*: Manager ziehen privaten Nutzen aus Unternehmens-ressourcen, zB durch luxuriöse Büroeinrichtung

I. Corporate Governance – Theoretische Grundlagen

Former A.I.G. Executives Reach Settlement in Accounting Fraud Case

Maurice R. Greenberg, the former chief executive of American International Group, reached an unexpected settlement ending a tumultuous, decade-long battle over civil accounting fraud charges first brought in 2005 by New York Attorney General Eliot Spitzer.

In the settlement, the two men acknowledged that they had participated in and approved two transactions that inaccurately portrayed A.I.G.'s financial results over four years. They agreed to give up more than $9.9 million that they received as performance bonuses from 2001 through 2004, with Mr. Greenberg paying most of that amount. But it is a fraction of the more than $50 million the state had sought.

NY-Times, 10.02.2017

Diskussion: Welches CG-theoretische Problem hat sich hier verwirklicht?

I. Corporate Governance – Theoretische Grundlagen

» Stewardship-Theory

> Zur Principal-Agent-Theory entgegengesetzter Ansatz

> Grundannahme, dass Manager intrinsisch motiviert sind, ihre Aufgaben verantwortungsvoll ausüben und sich mit dem Unternehmen identifizieren

> Beispiel: Wandlung im Rollenverständnis des Aufsichtsrats vom Überwacher zum strategischen Begleiter (*boardroom revolution*)

> Rechtliche Rahmenbedingungen der Corporate Governance bauen primär auf den Annahmen der Principal-Agent-Theory auf (führende Theorie)

II. Die AG – Charakteristika

» Kapitalgesellschaft und eigene Rechtspersönlichkeit: Gesellschafter haften für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mit ihrem Privatvermögen (auch nicht in der Insolvenz der Gesellschaft)

» Grundkapital in Aktien zerlegt: Leichte Übertragbarkeit der Mitgliedschaft (kein Notariatsakt für Aktienübertragung erforderlich wie bei GmbH)

» Börsennotierung möglich: Aktien können dann über den Kapitalmarkt erworben werden

II. Die AG – Charakteristika

» Klare Corporate Governance: Hohe Organisationsdichte, Aufsichtsrat obligatorisch, zwingende Abschlussprüfung

» Weniger Gestaltungsmöglichkeiten als bei der GmbH

» Starke Verselbständigung der Gesellschaft gegenüber ihren Aktionären; Aktionäre sind primär Kapitalgeber

> Kein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand

> Keine Möglichkeit zur Einsicht in die Geschäftsunterlagen der AG, höchstens Sonderprüfung

II. Die AG – Grundlagen

- Aktien aus wirtschaftlicher Sicht
  - Eigenkapital des Unternehmens
  - Aktionär ist Miteigentümer des Unternehmens und trägt wirtschaftliches Risiko
  - Aktien ermöglichen Kapitalaufbringung über Kapitalmarkt

- Aktien aus rechtlicher Sicht
  - Anteil des Aktionärs am Grundkapital
  - Das den Anteil verbriefende Wertpapier

- Die Aktienurkunde
  - Wird zumeist als Globalurkunde ausgestellt, die mehrere Aktien verbrieft
  - Wird häufig bei einer Depotbank verwahrt

II. Die AG – Grundlagen

» Aktiengattungen und -typen

- > Stammaktien: vermitteln Stimmrecht in HV
- > Stimmrechtslose Vorzugsaktien: kein Stimmrecht, aber Vorrecht bei Dividendenverteilung
- > Namensaktien: sind mit Namen des Aktionärs versehen, bei Übertragung Indossament erforderlich
- > Inhaberaktien: nur bei kapitalmarktorientierten AGs (zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung)
- > Vinkulierte Aktien: Übertragung nur mit Zustimmung der Gesellschaft (Vorstand)
- > Nennbetragsaktien: lauten auf bestimmten Nennbetrag (Ausdruck des Umfangs der mitgliedschaftlichen Beteiligung)
- > Stückaktien: kein Nennbetrag & alle im gleichen Ausmaß am Grundkapital beteiligt (dürfen nicht zugleich mit Nennbetragsaktien ausgegeben werden)

II. Die AG – Grundlagen

» Rechtlicher Rahmen der AG

> Rechtsgrundlage: AktG 1965

> Weitere relevante Gesetze: UGB, BörseG, UmwG, SpaltG, MarktmissbrauchsVO, ÜbG

> Grundkapital mindestens EUR 70.000,-

> Unternehmerin kraft Rechtsform (§ 2 UGB)

> Aktionäre

- Natürliche Personen (zB Privatanleger, Unternehmensmitarbeiter im Rahmen von Stock-Option-Programs)
- Juristische Personen (zB institutionelle Investoren)

II. Die AG – Grundlagen

» Verbreitung der AG (Stand 2015)

> Ca. 1500 AGs in Österreich, davon ca. 100 börsennotiert

> Beliebteste Gesellschaftsform jedoch GmbH (ca. 132.000 in Österreich)

II. Die AG – 2 Arten von börsennotierten AG

» Börsennotierte AG mit kontrollierendem Aktionär:

> Telekom Austria AG (America Movil ca. 51% / ÖBAG ca. 28%)

> OMV AG (ÖBAG ca. 31% / IPIC ca. 25%)

> Lenzing (B&C Privatstiftung ca. 50%)

> Verbund (Republik Ö ca. 51%)

> VIG (Wr. Städtische Wechselseitiger Versicherungsverein ca. 63%)

» Principal-Agent-Conflict – Mehrheits- vs Minderheitsaktionäre

II. Die AG – 2 Arten von börsennotierten AG

» Beispiele für börsennotierte AGs mit hohem Streubesitz ohne kontrollierenden Aktionär:

> Wienerberger (Fidelity > 5%)

> Immofinanz (Fries-Gruppe > 6%)

» Principal-Agent-Conflict

> Kontrolldefizit

> Konflikt Aktionär vs. Vorstand steht im Vordergrund

II. Aktienrecht – Grundlagen

Organisation der Aktiengesellschaft

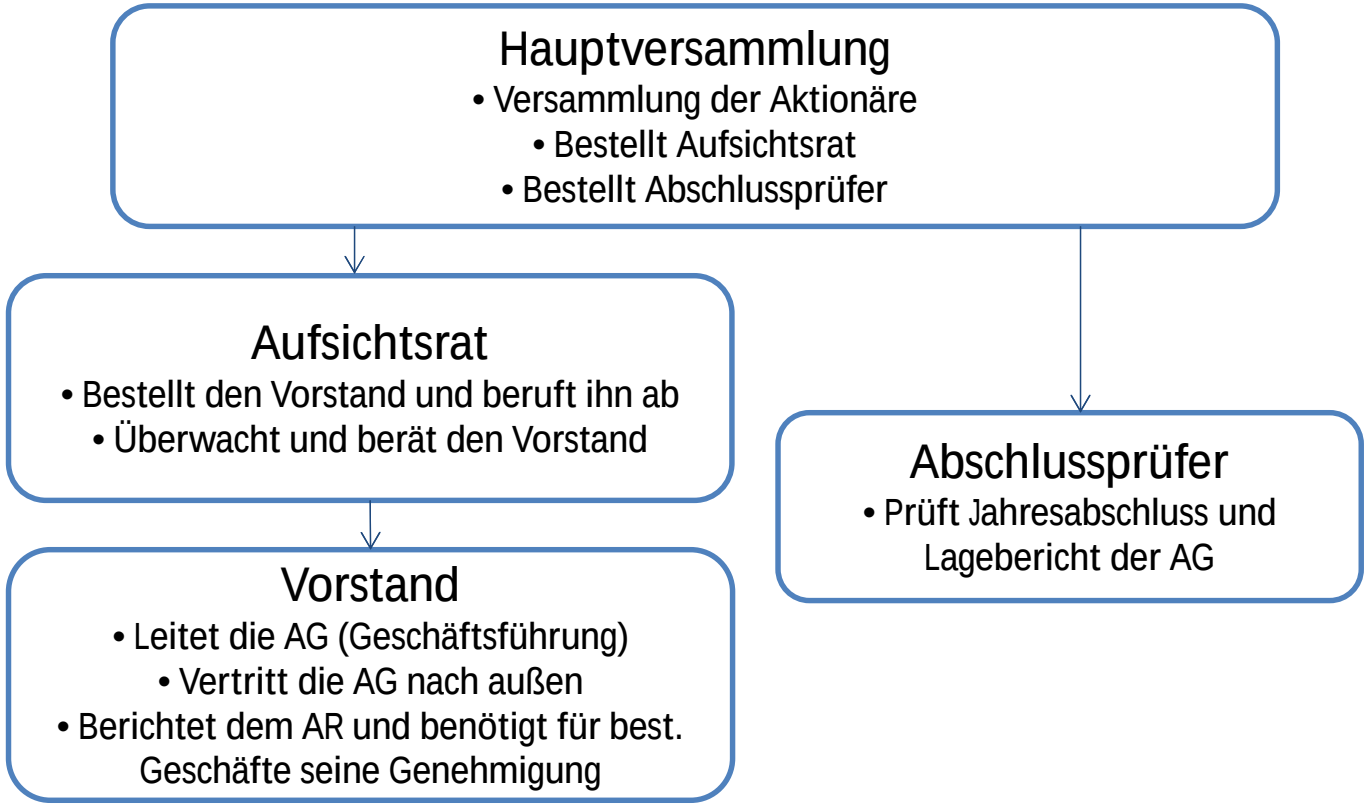

II. Die AG – Hauptversammlung

- Zentraler Ort zur Ausübung der Aktionärsrechte und der gemeinschaftlichen Willensbildung
- Grundsätzliches Mehrheitserfordernis für HV-Beschlüsse: einfache Mehrheit
- Grundregel: one share – one vote
- Zentrale Kompetenzen:
  - Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers
  - Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern
  - Beschlussfassung über Gewinnverteilung
  - Entlastung der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats

II. Die AG – Aufsichtsrat

- Kapitalvertreter und Arbeitnehmervertreter
- Mindestgröße: 3 Kapitalvertreter (übliche Größe: 6-8 Kapitalvertreter)
- Wahl der Kapitalvertreter durch die HV
- Entsendung der Arbeitnehmervertreter durch die Arbeitnehmervertretung
- Grundsätzliches Mehrheitserfordernis für AR-Beschlüsse: einfache Mehrheit

II. Die AG – Aufsichtsrat

» Organisation des AR
  > Ausschüsse (insbesondere Prüfungsausschuss)
  > Rolle des AR-Vorsitzenden

» Zentrale Aufgaben
  > Personalhoheit über den Vorstand
  > Überwachung der Geschäftsführung
  > Strategische Beratung und Begleitung des Vorstands
  > Feststellung des Jahresabschlusses

II. Die AG – Vorstand

- Wahl durch AR
- Organisation des Vorstands
  - Gesamtverantwortung
  - Möglichkeit einer Ressortverteilung (zB CEO, CFO, COO)
  - Möglichkeit der Bestellung eines Vorstandsvorsitzenden
- Grundsätzliches Mehrheitserfordernis: einfache Mehrheit
- Zentrale Aufgaben
  - Führung der Geschäfte der AG
  - Vertretung der AG nach außen
  - Aufstellung des Jahresabschlusses

II. Die AG – Abschlussprüfer

- Wahl durch die HV
- Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Zentrale Aufgaben
  - Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses auf Beachtung von Gesetz/Satzung
  - Prüfung des Lageberichts/Konzernlageberichts darauf, ob er im Einklang mit dem Jahresabschluss/Konzernabschluss steht
  - Prüfung der Aufstellung des (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts
  - Prüfung der Aufstellung einer allfälligen (konsolidierten) nichtfinanziellen Erklärung oder eines (konsolidierten) nichtfinanziellen Berichts
  - Prüfungsbericht und Redepflicht
  - Zeichnung des Bestätigungsvermerks

II. Die AG – Konzern

- Konzernbegriff des AktG (§ 15 AktG)
  - Rechtlich selbständige Unternehmen, die zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind
- Kein umfassende Regelung des Konzernrecht in Österreich
- Börsennotierte AGs sind häufig Teil von Konzernen
  - Börsennotierte AG als Konzernmutter vs als Konzerntochter
- Organe einer AG sind auch im Konzern nur der jeweils eigenen AG verantwortlich
- Schutz der Minderheitsgesellschafter im Konzern durch ÜbG und AktG

II. Die AG – Beispiel eines Konzerns

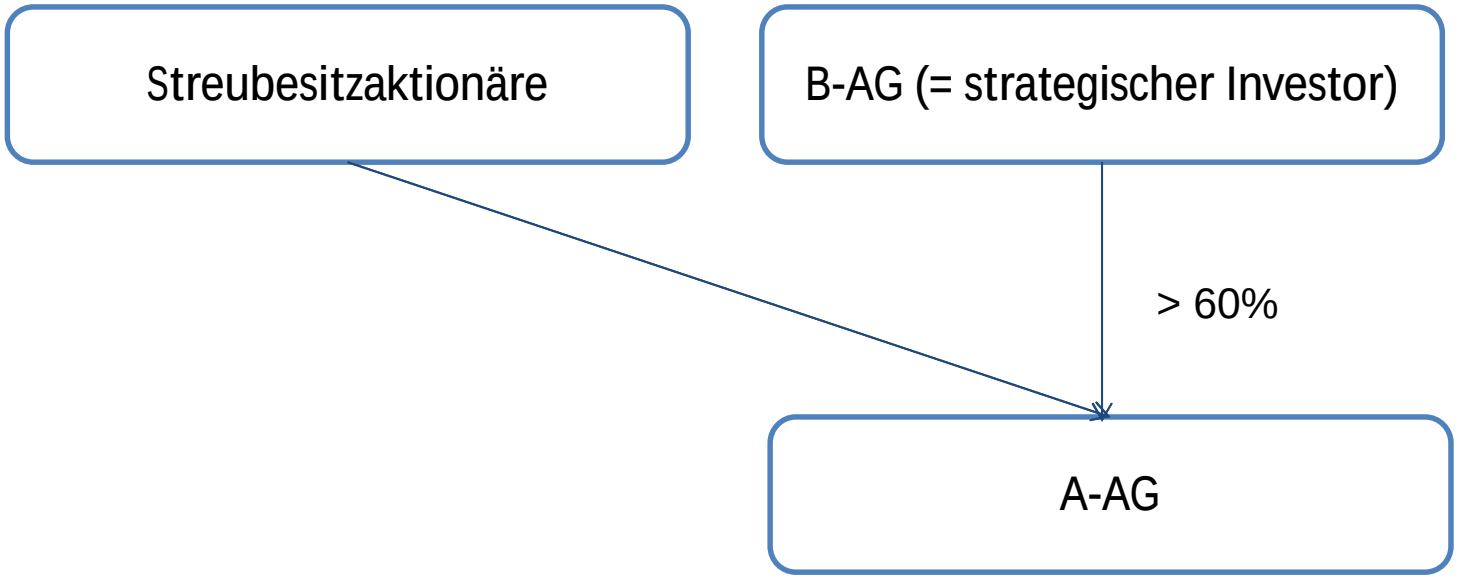

III. ÖCGK – Einführung

» Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens

» International übliche Standards für gute Unternehmensführung

» Adressaten: börsennotierte AGs

» Geltung

> durch freiwillige Selbstverpflichtung

> Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Prime Market der Wiener Börse

III. ÖCGK – Arten von Regeln

» Regelkategorien des ÖCGK

> Legal Requirement (L): Regel beruht auf zwingenden Rechtsvorschriften

> Comply or Explain (C): Regel soll eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen

> Recommendation (R): Regel mit Empfehlungscharakter; Nichteinhaltung ist weder offenzulegen noch zu begründen

III. ÖCGK – Corporate Governance-Bericht (§ 243c UGB)

» Börsennotierte AGs müssen CG-Bericht aufstellen

» Mindestinhalt

> Nennung eines in Ö allgemein anerkannten Kodex

> Stellungnahme zu Abweichungen vom Kodex samt Begründung

> Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstand, AR und AR-Ausschüssen

> Maßnahmen zur Frauenförderung in der Gesellschaft

> Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder und Grundsätze der

> Vergütungspolitik (Ausnahme, wenn dies bereits in Vergütungspolitik oder Vergütungsbericht angeführt ist)

IV. Die Hauptversammlung – Pressebericht

WIRTSCHAFTSRAUM OÖ

Voestalpine musste Hauptversammlung unterbrechen

LINZ. Kritischer Aktionär zeigt Fehler bei Wahlvorschlag in den Aufsichtsat auf und kündigt Anfechtungsklage an.

Zurerst gab es positive Stimmung und rührende Abschiedsworte. Doch dann zerlegt ein Aktionär die Vorgangsweise, wie der Weg des bisherigen Vorstandschefs Wolfgang Eder in den Aufsichtsrat vorbereitet wurde - nämlich juristisch fehlerhaft und damit angreifbar. Das führte dazu, dass die Hauptversammlung der voestalpine erstmals unterbrochen wurde.

OÖ Nachrichten 3. Juli 2019

IV. Die Hauptversammlung

» Hauptversammlung dient der gemeinschaftlichen Willensbildung der Aktionäre (§ 102 AktG)

> Ort im Inland, den die Satzung bestimmt (mangels Regelung in der Satzung: Sitz der Gesellschaft oder Sitz einer inländischen Börse, an der die Aktien notiert sind)

> Wichtigster Ort für die Ausübung der Aktionärsrechte

> Entscheidung in Angelegenheiten, die ihr Gesetz oder Satzung ausdrücklich zuweisen (sowie in den sogenannten „Holzmüller“-Fällen)

> Keine Weisungsbefugnis gegenüber anderen Organen

IV. Die Hauptversammlung – Ordentliche HV

- Jedes Jahr in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres
- Tagesordnung
- Vorlage von (Konzern-)Jahresabschluss und (Konzern-)Lagebericht samt allfälligem gesonderten nichtfinanziellen Bericht/Erklärung und gegebenenfalls Gewinnverteilungsvorschlag des Vorstands (allenfalls Feststellung des JA, falls AR diesen nicht festgestellt hat), (konsolidierter) Corporate Governance-Bericht, AR-Bericht zu Jahresabschluss
- Beschlussfassung über Gewinnverwendung (falls JA einen Bilanzgewinn ausweist)
- Beschlussfassung über Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des AR
- Wahl des Abschlussprüfers

IV. Die Hauptversammlung – Ordentliche HV

- Teilnahme des Abschlussprüfers
- Generaldebatte über verpflichtende Tagesordnungspunkte
- Getrennte Beschlussfassungen
- Einberufungsfrist: 28. Tag vor der Hauptversammlung
  (§ 107 Abs 1 AktG)
- Frist für Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung: Zugang spätestens am 21. Tag vor der HV (§ 109 Abs 2 AktG)

IV. Die Hauptversammlung – Außerordentliche HV

- Jede andere Hauptversammlung als die ordentliche HV
- Zwingend einzuberufen bei Verlust des halben Grundkapitals (§ 83 AktG)
- Einberufungsfrist: 21. Tag vor der Hauptversammlung (§ 107 Abs 1 AktG)
- Veröffentlichung der Einberufung
- Frist für Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung: Zugang spätestens am 19. Tag vor der HV (§ 109 Abs 2 AktG)

IV. Die Hauptversammlung – Einberufungsberechtigte

» Vorstand (§ 105 Abs 1 AktG):
  > Beschluss erforderlich, bei mehrgliedrigem Vorstand genügt Einberufung durch einzelnes Mitglied nicht (OGH 19.12.2000, 10 Ob 32/00d)

» Aufsichtsrat: wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 95 Abs 4 AktG)

» Durch weitere Personen → wenn es die Satzung vorsieht (§ 105 Abs 1 AktG)

» Aktionärsminderheit von mindestens 5% (§ 105 Abs 3 AktG)

» Im Fall der Einberufung durch einen Nichtberechtigten → Nichtigkeit sämtlicher Beschlüsse (§ 199 Abs 1 Z 1 AktG)

IV. Die Hauptversammlung – Einberufungsverfahren (§ 107 AktG) I

» Veröffentlichung der Einberufung in den Bekanntmachungsblättern

> APA, Reuters etc bei börsennotierten AG

> Inhalt der Einberufung (§ 106 AktG)

- Firma der AG, Zeit und Ort
- Tagesordnung
- Nachweisstichtag und Voraussetzungen für Teilnahme an der HV

IV. Die Hauptversammlung – Einberufungsverfahren (§ 107 AktG)

» Veröffentlichung auf der Internetseite von börsennotierten AG ab dem 21. Tag vor der HV (§ 108 Abs 4 AktG):

> Einberufung

> Unterlagen: Beschlussvorschläge, Jahresabschluss und Lagebericht, Corporate Governance-Bericht, Konzernabschluss mit Konzernlagebericht, Vorschlag für die Gewinnverwendung, Bericht des Aufsichtsrates

> Formular für die Erteilung und den Widerruf einer Vollmacht

IV. Die Hauptversammlung – Einberufung, Website Semperit AG Holding

Hauptversammlung 2020

Die 131. ordentliche Hauptversammlung der Semperit AG Holding fand am Mittwoch, den 22. Juli 2020 um 10:00 Uhr in virtueller Form statt und wurde im Internet live übertragen.

Dokumente zur Hauptversammlung 2020

- Einladung zur Hauptversammlung
- Teilnahmeinformation
- Beschlussvorschläge
- Vergütungspolitik (Anlage 1 zu den Beschlussvorschlägen)
- Bericht des Vorstands
- Lebenslauf und Erklärung Petra Preining
- Lebenslauf und Erklärung Herbert Ortner
- Lebenslauf und Erklärung Claus Mühlenkamp
- Vollmacht - Verena Brauner
- Vollmacht - Paul Hasenenner
- Vollmacht - Ulis Reisch
- Vollmacht - Christian Thaler
- Widerruf einer Vollmacht
- Frageformular
- Jahresabschluss 2019 inkl. Lagebericht
- Jahresfinanzbericht 2019 der Semperit AG Holding
- Corporate Governance Bericht 2019
- Bericht des Aufsichtsrats 2019
- Konzernabschluss inkl. Konzernlagebericht 2019
- Geschäftsbericht 2019
- Gesonderter nichtfinanzieller Bericht (Nachhaltigkeitsbericht)
- VA Schwerpunktfragen der HV-Saison 2020
- Präsentation
- Abstimmungsergebnisse

https://www.semperitgroup.com/ir/hauptversammlung/hauptversammlung-2020/

IV. Die Hauptversammlung – Tagesordnung

» Zweck und Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) der Hauptversammlung sind bekanntzumachen

» Auf Antrag einer Aktionärsminderheit von 5% sind weitere Tagesordnungspunkte aufzunehmen (§ 109 Abs 1 AktG):

> Antragsteller müssen seit mindestens 3 Monaten Aktionäre sein

> Beschlussvorschlag samt Begründung muss dem Verlangen beiliegen

> Veröffentlichung der ergänzten Tagesordnung samt Beschlussvorschlag/Begründung durch AG

IV. Die Hauptversammlung – Beschlussvorschläge von Aktionären

» 1% der Aktionäre können vor HV zu jedem Tagesordnungspunkt Beschlussvorschläge übermitteln und Veröffentlichung verlangen

» Veröffentlichung erfolgt im Internet gemeinsam mit Begründung und einer allfälligen Stellungnahme von Vorstand/Aufsichtsrat

» Beschlussvorschlag muss AG spätestens am 7. Werktag vor HV zugehen

» Veröffentlichung spätestens am 2. Werktag nach Zugang

» Gründe für Verweigerung der Veröffentlichung von Beschlussvorschlägen
(§ 110 Abs 4 AktG)

IV. Die ordentliche Hauptversammlung – Zeittafel

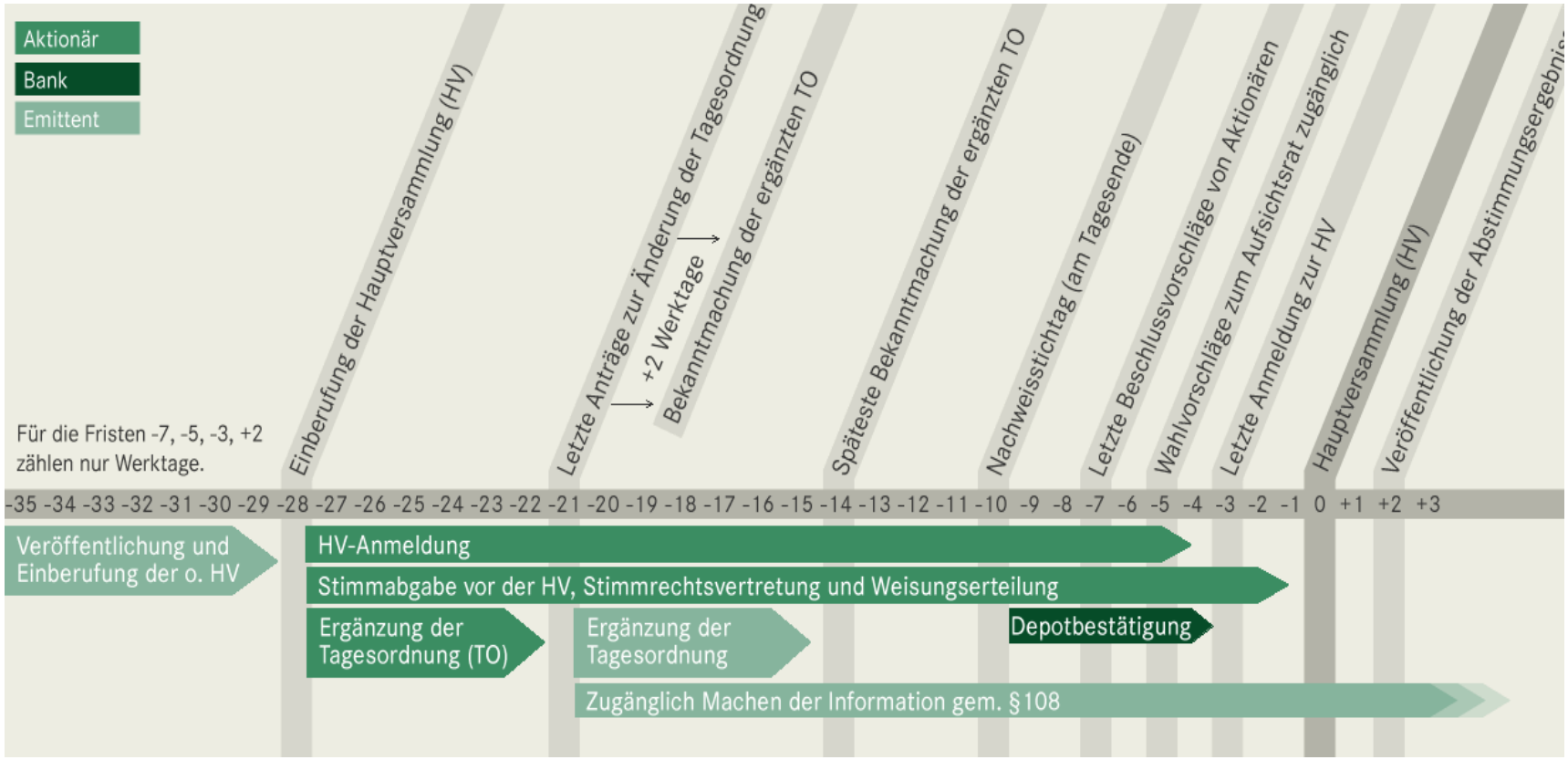

Quelle: www.oekb.at

IV. Die Hauptversammlung – Teilnahmerecht

» Alle Aktionäre, unabhängig von einem Stimmrecht

> Namensaktie: Eintragung im Aktienbuch

> Depotverwahrte Inhaberaktie: Depotbestätigung (muss AG spätestens am 3. Werktag vor der HV zugehen)

> „Record date": maßgeblich für Teilnahme- und Stimmrecht ist die Aktionärseigenschaft am Ende des 10. Tages vor der HV – „Empty voting" bei Veräußerung der Aktien nach Record Date ist zulässig

» Vorstand und Aufsichtsrat sind zur Teilnahme verpflichtet

» Abschlussprüfer ist bei ordentlicher HV beizuziehen

IV. Die Hauptversammlung – Vertretung

- Jeder teilnahmeberechtigte Aktionär darf eine Person zum Vertreter bestellen (§ 113 AktG)
- AG selbst oder Mitglied von Vorstand oder AR dürfen als Stellvertreter das Stimmrecht nur ausüben, wenn es eine ausdrückliche Weisung des vertretenen Aktionärs gibt
- Formerfordernis für die Vollmacht: Textform (§ 114 iVm § 13 Abs 2 AktG)
- Bei Vertretung durch Depotbank: es genügt die Erklärung der Bank, bevollmächtigt zu sein (§ 114 Abs 1 AktG)

IV. Die Hauptversammlung – Auskunftsrecht

- Jeder Aktionär kann Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen (muss zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich sein)

- Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf Beziehungen zu einem verbundenen Unternehmen sowie bei Vorlage von Konzernabschluss und Konzernlagebericht auch auf die Lage des Konzerns

- Das Fragerecht dient auch der Information der anderen Aktionäre und der Hauptversammlung als Ganzer (17.10.2006, 4Ob101/06s)

IV. Die Hauptversammlung – Beschlussfassung

» Beschlussfassung setzt Beschlussantrag voraus

» Beschlussanträge können auch noch in der HV gestellt werden (Ausnahme: AR-Wahlen)

» Recht einer 1%-igen Minderheit einer börsennotierten AG auf Veröffentlichung ihrer Beschlussvorschläge zu einem Tagesordnungspunkt auf der Homepage der AG (§ 110 Abs 1 AktG)

» Beschlussanträge müssen durch Tagesordnung gedeckt sein (§ 119 AktG)

» Tagesordnungspunkte „Entlastung" und „Vorlage der Rechnungslegungsunterlagen" deckt Antrag auf Sonderprüfung über Vorgänge der jeweiligen Rechnungslegungsperiode, nicht aber Beschlussfassung über Abberufung von AR-Mitgliedern

IV. Die Hauptversammlung – Beschlussfassung

» Stimmrecht

> Jede Aktie, mit Ausnahme von stimmrechtslosen Vorzugsaktien

> Beginnt grds. mit der vollen Einlageleistung (§ 123 Abs 1 AktG)

> Mehrstimmrechtsaktien unzulässig (§ 12 Abs 3 AktG)

> Satzung kann jedoch Stimmrecht beschränken: Höchststimmrecht (§ 12 Abs 2 AktG)

IV. Die Hauptversammlung – Beschlussfassung

» Stimmverbote (§ 125 AktG)

> Beschlussfassung über Entlastung eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds, das zugleich Aktionär ist

> Beschlussfassung über Befreiung von einer Verpflichtung eines Aktionärs

> Beschlussfassung, ob gegen einen Aktionär ein Anspruch geltend gemacht werden soll

> Stimmverbote gelten auch dann, wenn Aktionär eine Gesellschaft ist, auf die der Betroffene einen beherrschenden Einfluss hat

IV. Die Hauptversammlung – Beschlussfassung

» Beschlussmehrheiten
  > Grds einfache Mehrheit ausreichend (§ 121 Abs 2 AktG)
  > Ausnahmen zB Satzungsänderungen oder Regelung in der Satzung:

> Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. In Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist beschließt sie mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

» Abstimmungsergebnis
  > Verkündung durch den Vorsitzenden der HV
  > Feststellung des Inhalts des gefassten Beschlusses
  > Veröffentlichung im Internet spätestens am 2. Werktag nach HV

IV. Die Hauptversammlung

» Vorsitz in der HV (§ 116 AktG)

> AR-Vorsitzender führt den Vorsitz und leitet die HV

> Stellt Beschlussergebnis fest (§ 128 Abs 1 AktG)

> Unzutreffende Ergebnisfeststellung → Bekämpfung mittels Anfechtungsklage

> Leiter hat keine Manuduktionspflicht, er hat gesetzwidrige Anträge weder umzudeuten noch zu erörtern, sondern einfach nicht zu behandeln (18.12.2002, 3 Ob 7/02d)

IV. Die Hauptversammlung

» Niederschrift der HV (§ 120 AktG)

> Von einem Notar aufgenommen

> Jeder Beschluss bedarf der Beurkundung durch die Niederschrift

> Nach der HV hat der Vorstand eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Niederschrift zum Firmenbuch einzureichen

IV. Die Hauptversammlung

» Gegenstände der Beschlussfassung der HV

> Wahl von AR (§ 87 Abs 1 AktG) und Abschlussprüfer (§ 270 Abs 1 UGB)

> Abberufung des AR (§ 87 AktG)

> Gewinnverteilung (§ 104 Abs 1 AktG)

> Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des AR (§ 104 Abs 2 Z 3 AktG)

> Fragen der Geschäftsführung, wenn der Vorstand die Frage der HV vorgelegt hat (inkl. Holzmüller-Fällen)

IV. Die Hauptversammlung

» Gegenstände der Beschlussfassung der HV

> Feststellung des JA, falls vom AR oder Vorstand übertragen (§ 104 Abs 3 AktG)

> Satzungsänderungen

> Gesellschafterausschluss

> Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung

IV. Die Hauptversammlung – Fallbeispiel

Anna ist Vorstandsmitglied der X-AG und zugleich Aktionärin. In der HV der X-AG soll eine Sonderprüfung beschlossen werden sowie, dass das Vorstandsmitglied die Kosten unabhängig vom Ausgang der Sonderprüfung zu tragen hat.

»Darf Anna bei der Beschlussfassung mitstimmen?

Vgl OGH 29.11.2016, 6 Ob 213/16s